

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Einreise

Vom 24. April 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Einreise vom 10. April 2020 (GBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise“ durch die Worte „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach der Angabe „48 Stunden“ die Wörter „oder zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst bis zu fünf Tage“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „(Saisonarbeitskräfte)“ gestrichen.

5. § 5 Nummer 5 wird aufgehoben.

6. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sie tritt mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. April 2020

Lucha